

Tierschutz-Hundeverordnung

Änderungsvorschlag

Herausgeber: Bundesverband Berufsschäfer (BVBS), Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Deutscher Grünlandverband (DGV), Deutscher Tierschutzbund (DTSchB), International Fund for Animal Welfare (IFAW), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Arbeitsgemeinschaft Herdenschutz-hunde (AGHSH), Vereinigung der Freizeitreiter – und Fahrer in Deutschland (VFD), WWF Deutschland.

A. Text des Änderungsvorschlages

Die "Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145) geändert worden ist"¹, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

§ 8 Anforderungen an das Halten von Herdenschutzhunden im Einsatz.

- (1) Herdenschutzhunde dürfen während des Einsatzes oder der Ausbildung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere vor Beutegreifern auf Naturflächen im Freien nur gehalten werden, wenn die Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt sind. Die §§ 4, 6 und 7 sind nicht anzuwenden.
- (2) Die Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sie den Herdenschutzhunden ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen bieten. Die Bestimmungen von § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. April 2016 (BGBl. I S. 758) geändert worden ist., sind auf Herdenschutzhunde im Einsatz entsprechend anzuwenden.
- (3) Jedem Herdenschutzhund steht auf Freiflächen eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mindestens 16 qm zur Verfügung. Keine Seite der Gesamtfläche darf kürzer als vier Meter sein.
- (4) Zeitweilig oder fest umzäunte Flächen, die mit Strom führenden Vorrichtungen zur Abwehr von Beutegreifern abgesichert sind, müssen so gestaltet sein, dass ein Herdenschutzhund sechs Meter horizontalen Abstand zu diesen Vorrichtungen halten kann. Für jeden weiteren Herdenschutzhund, der auf einer Fläche gehalten wird, erweitert sich dieser Abstand um zwei Meter. Auf Deichflächen genügt ein Abstand von insgesamt vier Metern, sofern die örtlichen Bedingungen keinen größeren Abstand zulassen.“
- (5) Anbindehaltung ist nicht zulässig.

2. Die §§ 8 bis 14 werden die §§ 9 bis 15.

B. Begründung zum Änderungsvorschlag

1. Grundsituation

Eine stabile Erhaltungspopulation von Wölfen in Deutschland ist ein Ziel des Artenschutzes und aufgrund internationaler und europäischer Regelungen eine rechtliche Verpflichtung unseres Staates. Die Rückkehr des Wolfes stellt Gesellschaft und Staat vor vielfältigen Herausforderungen:

- **Verbreitung und Population** des Wolfes wachsen derzeit kontinuierlich. Zukünftig sind Wolfsvorkommen in allen Flächenbundesländern zu erwarten.²
- Der Wolf genießt im deutschen und europäischen Recht den höchsten **Schutzstatus**.³
- Die größtmögliche **Vermeidung von Konflikten** zwischen Mensch und Wolf ist unabdingbar für eine Koexistenz.⁴
- **Herdenschutz ist eine Pflicht der Nutztierhalter** nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV)⁵. Es gibt verschiedene Möglichkeiten des Herdenschutzes. In geeigneten Regionen hat sich unter anderem die Kombination von Herdenschutzhunden mit stromführenden Einfriedungen bewährt.⁶
- **Herdenschutz ist eine übliche Voraussetzung für Beihilfen an Nutztierhalter** zum Ausgleich von Wolfsschäden in betroffenen Bundesländern. Auch kombinierter Herdenschutz wird regelmäßig staatlich gefördert.⁷

- **Herdenschutzmaßnahmen und Schäden** belasten Nutztierhalter wirtschaftlich signifikant.⁸ Gleichzeitig ist die extensive Weidetierhaltung einer der ertragsschwächsten Sektoren der Landwirtschaft.⁹
- **Die extensive Weidetierhaltung** erbringt umfangreiche Leistungen für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz sowie zum Erhalt der ländlichen Räume. Aus Sicht von Politik und Zivilgesellschaft ist sie unersetzlich.¹⁰
- **Herdenschutz ist rechtliches Neuland** in Deutschland. Fachgerechter Herdenschutz ist im Rahmen des geltenden Tierschutzrechts nur eingeschränkt möglich. Die betreffenden Regelungen stehen in Zielkonflikten mit dem Tierschutz selbst, aber auch dem Naturschutz und der Landwirtschaftspolitik.

2. Anmerkungen zur Problematik

Extensive Weideflächen sind regelmäßig von mobilen oder festen Einfriedungen umschlossen. Der Einsatz von Strom zur Weidesicherung ist übliche Praxis und unabdingbar zur Prävention von Wolfsübergriffen.¹¹ Die Kombination von stromführenden Einfriedungen mit Herdenschutzhunden ist in geeigneten Gebieten und Betrieben bereits bewährte Praxis. In einigen Bundesländern ist sie Gegenstand staatlicher Förderung.

Die Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) soll die tierschutzgerechte Haltung von Hunden gewährleisten. Sie entstand vor der Rückkehr des Wolfes nach Deutschland. Ihr Fokus liegt auf der menschen-nahen Haltung von typischen Haushunden in Gebäuden oder auf bebauten Flächen.

Herdenschutzhunde leben mit Nutztieren auf Weideflächen. Sie arbeiten weitgehend selbständig. Ihre physiologische und psychische Konstitution ist dem Leben in der freien Natur angepasst. Die Hunde stammen aus bewährten Zuchtlinien.¹² Sie haben zum Teil deutlich andere Ansprüche als Haushunde. Ihre Haltung im Einsatz auf Dauergrünland ist daher in der TierSchHuV nur unzureichend geregelt.

In Bund und Ländern bestehen daher unterschiedliche Auffassungen zur gebotenen Rechtsanwendung, insbesondere hinsichtlich der Pflicht zur Schutzhütte und des Verbotes der Haltung von Herdenschutzhunden hinter stromführenden Einfriedungen. Bei enger Auslegung dieser Bestimmungen ist Herdenschutz mit Herdenschutzhunden weitgehend rechtswidrig.¹³ Dies widerspricht der Halterpflicht zum Schutz von Nutztieren vor Beutegreifern nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Auf geeigneten Weiden kann der Einsatz von Herdenschutzhunden vermehrte Risse von Nutztieren durch den Wolf verhindern. Risse gefährden die Akzeptanz des Wolfes in der Bevölkerung. Dies ist nicht im Sinne eines strengen Schutzes des Wolfes als gefährdeter Art nach § 1 der Bundesartenschutzverordnung. Nutztierrisse belasten zudem Weidetierhalter wirtschaftlich und seelisch. Vermeidbare Risse sind weder Tierhaltern noch Nutztieren zumutbar.

Das BMEL hat mit Rundschreiben vom 12. Juli 2017 den obersten Veterinärbehörden der Länder seine Auffassung im Sinne des Herdenschutzes mitgeteilt.¹⁴ Dadurch besteht jedoch noch keine Rechtssicherheit. Auch die Förder- und Entschädigungspraxis der Bundesländer zum Wolfsmanagement bleibt unsicher. Zudem fehlen in der Verordnung Bestimmungen zur tierschutzgerechten Gestaltung von landwirtschaftlichen Haltungssystemen.

Die geltende TierSchHuV ist auf Herdenschutzhunde im Einsatz nicht zugeschnitten. Sie bietet keine Rechtssicherheit für ihre Halter, behindert dadurch den Schutz von Weidetieren und schadet in der Folge dem Artenschutz. Sie ist daher den heutigen Anforderungen entsprechend weiterzuentwickeln.

C. Zu den einzelnen Regelungen

Zu Nummer 1

Zu Paragraph 8

Text: „1. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt: § 8 Anforderungen an das Halten von Herdenschutzhunden im Einsatz“

Begründung: Im § 8 werden Bestimmungen zur Haltung von Herdenschutzhunden im Einsatz geschaffen. Durch die Einfügung eines neuen Paragraphen bleibt die Systematik der Verordnung unbeschadet.

Zu Absatz 1

Text: „(1) Herdenschutzhunde dürfen während des Einsatzes oder der Ausbildung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere vor Beutegreifern auf Naturflächen im Freien nur gehalten werden, wenn die Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt sind. Die §§ 4, 6 und 7 sind nicht anzuwenden.“

Begründung: Die allgemeinen Regelungen zur Haltung von Hunden im Freien, im Zwinger und in Anbindung werden durch Regelungen für den vorliegenden Sonderfall ersetzt. Die Anwendung dieser Regelungen ist ausdrücklich begrenzt auf Herdenschutz Hunde im bestimmungsgemäßen Einsatz im Freien oder in entsprechender Ausbildung.

Zu Absatz 2

Text: "(2) Die Haltungseinrichtungen erfüllen die Bestimmungen von § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. April 2016 (BGBl. I S. 758) geändert worden ist."

Begründung: Herdenschutz Hunde werden im Einsatz auf Weideflächen gemeinsam mit Nutztieren gehalten. Die tierschutzgerechte Gestaltung von landwirtschaftlichen Haltungseinrichtungen ist in der TierSchHuV nicht ausdrücklich geregelt. Für Nutztiere bestehen entsprechende Bestimmungen in § 3 der TierSchNutzTV. Die analoge Anwendung einiger davon für die Haltung von Herdenschutz Hunden im Einsatz in die TierSchHuV schließt diese Lücke:

a) *Die tierschutzkonforme Gestaltung von landwirtschaftlichen Haltungseinrichtungen für Herdenschutz Hunde im bestimmungsgemäßen Einsatz wird geregelt durch die entsprechende Anwendung von § 3 Absatz 2 Nummer 1 TierSchNutzTV.*

b) *Die Pflicht zum Witterungsschutz analog § 3 Absatz 2 Nummer 4 der TierSchNutzTV ersetzt die Pflicht zur Bereitstellung einer Schutzhütte oder einer isolierten Liegefläche nach § 4 TierSchHuV.*

Herdenschutz Hunde sind robust und resistent gegen raue Wetterbedingungen. Schutz vor Kälte suchen sie durch körperliche Nähe zu ihrer Herde. Hütten oder Liegeflächen werden von ihnen regelmäßig weder benötigt noch angenommen. Bei Sonne bieten die üblicherweise auf extensivem Grünland vorhandenen Landschaftselemente (Bäume, Büsche ...) genügend Schatten. Gegebenenfalls ist analog § 3 Absatz 2 Nummer 3 TierSchNutzTV ein ausreichender Witterungsschutz zu stellen.

Flächenwechsel sind in der extensiven Weidetierhaltung üblich. Die Weideflächen sind zumeist nicht im Eigentum der Hirten und unterliegen oft dem Naturschutzrecht. Daher ist die Bereitstellung von festen Hütten regelmäßig rechtlich unzulässig.

c) *Die Bestimmung zur Unüberwindbarkeit von Einfriedungen nach § 6 Absatz 3 der TierSchHuV entfällt.*

Herdenschutz Hunde entfernen sich üblicherweise nicht von der Herde. Ihr Herdentrieb und Schutzverhalten sind ausgeprägt. Sie sind ein Schild zwischen Herde und Gefahrenquelle. Einfriedungen markieren für sie nicht zu überwindende Reviergrenzen. Dies wird den Hunden schon als Welpen vermittelt. Daher ist es weitgehend auszuschließen, dass ein ausgebildeter Herdenschutz Hund Einfriedungen überwindet.

Aufgrund ihrer Aufgaben stammen Herdenschutz Hunde aus spezialisierten Rassen. Die zeichnen sich unter anderem durch körperliche Robustheit und Größe aus.¹⁵ In der extensiven Weidetierhaltung wird regelmäßig mit mobilen Netzen gearbeitet. Bei jedem Weidewechsel werden hunderte bis tausende Meter montiert. Der damit verbundene Arbeitsaufwand ist für Schäferereien von wesentlicher betrieblicher Bedeutung. Bereits der Einsatz üblicher wolfsabweisender Netze verursacht erhebliche Mehrkosten.¹⁶ Einfriedungen, die von Herdenschutz Hunden nicht überwunden werden können, wären in Anschaffung und Unterhalt noch teuer sowie in mobiler Form nicht zu handhaben. Die Verwendung solcher Netze ist Schäfern weder praktisch noch wirtschaftlich zumutbar. Zudem kann nicht jede Weidefläche umfriedet werden.

d) *Neuregelungen zum Flächenangebot, stromführenden Elementen und zur Anbindehaltung erfolgen in § 6 Absatz 3 bis 5 der vorgeschlagenen geänderten Fassung.*

Zu Absatz 3

Text: "(3) Jedem Hund steht auf Freiflächen eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von 16 qm zur Verfügung. Keine Seite einer Gesamtfläche darf kürzer als vier Meter sein."

Begründung: Die einem Hund zustehende Bewegungsfläche ist für die Zwingerhaltung in § 6 Absatz 2 der TierSchHuV geregelt. Nach § 5 Absatz 2 gilt diese Vorgabe auch bei der Haltung in Räumen, die nicht für den menschlichen Aufenthalt geeignet sind. Bei überwiegender Haltung im Freien beträgt die Fläche 6 qm für den ersten Hund und 3 qm für jeden weiteren. Entsprechende Regelungen für Flächen im Freien bestehen nicht.

Herdenschutzhunde besitzen einen ausgeprägten Bewegungsdrang. Sie werden im Einsatz auf Weideflächen im Freien gehalten. Die gültige Verordnung sichert ihnen dabei keinen ausreichenden Bewegungsraum. Einem Herdenschutzhund ist eine uneingeschränkt nutzbare Fläche von mindestens 16 qm zur Verfügung zu stellen. Die Kantenlängen der Gesamtfläche haben mindestens 4 m zu betragen. Dadurch wird die grundsätzliche Bedürfniserfüllung gesichert. Die bereits übliche Handlungspraxis geht darüber hinaus. In der Regel können sich Herdenschutzhunde auf weitläufigen Weideflächen frei bewegen. Viele Schäfer halten weniger als sechs Schafe auf einem Hektar.

Zu Absatz 4

Text: „(4) Einfriedungen mit Strom führenden Elementen zur Abwehr von Beutegreifern müssen so gestaltet sein, dass ein Hund jederzeit sechs Meter horizontalen Abstand zu diesen Elementen halten kann. Für jeden weiteren Hund, der auf einer Fläche gehalten wird, erweitert sich dieser Abstand um zwei Meter. Auf Deichflächen genügt ein Abstand von insgesamt vier Metern, sofern die örtlichen Bedingungen keinen größeren Abstand zulassen.“

Begründung: Nach § 6 Absatz 4 TierSchHuV zur Zwingerhaltung müssen stromführende Einrichtungen außerhalb der Reichweite von Hunden liegen. Einfriedungen zum Zweck des Herdenschutzes sind oft notwendigerweise mit stromführenden Elementen bewehrt. Diese Elemente liegen zweckmäßig in Reichweite von Wölfen und damit von Herdenschutzhunden. Bei enger Auslegung ist die Haltung von Herdenschutzhunden hinter solchen Einfriedungen verboten.

Als fachgerechter Herdenschutz im Sinne von Tier- und Artenschutz wird neben anderen Herdenschutzvarianten die Kombination von Herdenschutzhunden mit stromführenden Einfriedungen angesehen. Dabei werden Herdenschutzhunde nicht in engen Gebäuden gehalten, sondern auf weitläufigen Naturflächen. Am Beispiel des Verhaltens von Herdentieren und Artgenossen lernen sie Strom zu meiden. Von Zäunen halten sie sich grundsätzlich fern. Ein Kontakt mit stromführenden Elementen von Einfriedungen ist weitgehend auszuschließen.

Der Ordnungsgeber will mit der bestehenden Regelung Hunde vor Schaden durch Kontakt mit Strom schützen. Bei Erwägung des Wesens von Herdenschutzhunden und der Haltungssituation ist ihr Einsatz hinter strombewehrten Einfriedungen zulässig, insofern sie genügend Bewegungsraum haben, um den Kontakt mit stromführenden Elementen der Einfriedung zu vermeiden. Dieser Abstand beträgt für den ersten Hund auf einer Fläche 6 m. Dies entspricht einem Bewegungsraum von 144 qm. Mit jedem weiteren Hund steigen diese Werte entsprechend.

Zu Absatz 5

Text: „(5) Anbindehaltung ist nicht zulässig.“

Begründung: Herdenschutzhunde verfügen durch Zucht und Ausbildung über ausgeprägte Schutz- und Herdeninstinkte sowie ein hohes Bewegungsbedürfnis. Diesen Bedürfnissen müssen sie insbesondere im Einsatz folgen können. Die Anbindehaltung von Herdenschutzhunden im Einsatz ist nicht artgerecht.



Kontaktpersonen: BVBS – Andreas.Schenk@berufsschaefer.de, BUND – Friederike.Scholz@bund.net, DGV – Hans.Hochberg@t-online.de, DTSchB – James.Brueckner@tierschutzakademie.de, WWF – Moritz.Klose@wwf.de, IFAW – Andreas.Dinkelmeyer@ifaw.org, NABU – Marie.Neuwald@nabu.de, VFD – sonja.schuetz@vfdnet.de, AGHSH – Knut.Kuczniak@t-online.de.

Endnoten

- 1 „Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist“, <http://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutztv/BJNR275800001.html>.
- 2 „Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Lebensweise, zum Status und zum Management des Wolfes (Canis lupus) in Deutschland“, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Ausschussdrucksache 18(16)312, 28.10.2015, <https://www.bundes-tag.de/blob/393542/5e21bfea995e1f0f0f19271d442f365d/bericht-bmub-data.pdf>.
- 3 § 44, „Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.“, http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html;
“Council Directive 92/43/EEC of 21 May 1992 on the conservation of natural habitats and of wild fauna and flora“, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1490636017968&uri=CELEX:01992L0043-20130701>;
Council of Europe: “Convention on the Conservation of European Wildlife and Natural Habitats“, ETS No.104, Bern, 1979, <http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/104>.
- 4 S.43, Reinhardt I, Kluth G: „Leben mit Wölfen – Leitfaden für den Umgang mit einer konflikträchtigen Tierart“, BfN-Skripten 201, Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 2007, <https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/skript201.pdf>;
„Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Birgit Menz, Caren Lay, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 18/9716: Herdenschutz und die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes für den Wolf“, Deutscher Bundestag, Drucksache 18/10110, 24.10.2016, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/101/1810110.pdf>;
„Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Caren Lay, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 18/13646: Herdenschutz als agrarpolitische Aufgabe“, Deutscher Bundestag, Drucksache 18/13646, 27.09.2017, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/136/1813646.pdf>.
- 5 „Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist“, <http://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutztv/BJNR275800001.html>.
- 6 S.50, „Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Lebensweise, zum Status und zum Management des Wolfes (Canis lupus) in Deutschland“, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Ausschussdrucksache 18(16)312, 28.10.2015, <https://www.bundes-tag.de/blob/393542/5e21bfea995e1f0f0f19271d442f365d/bericht-bmub-data.pdf>;
S.12ff., Krummheuer Y, Berbig A, et al.: „Schutz von Nutztieren vor dem Wolf – Informationen für Halter von Nutztieren in Sachsen-Anhalt“, WWF Deutschland, Kreuztal, 2014, <http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF-Information-Schutz-von-Nutztieren-vor-dem-Wolf-Sachsen-Anhalt.pdf>.
- 7 „Zumutbare Maßnahmen zum Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen“, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nr. 8 vom 1. Februar 2018“, https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_II_08_2018-Anlage.pdf;
„Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) RdErl. v. 6. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 755, 802), zuletzt geändert durch RdErl. v. 5. 10. 2016 (Nds. MBl. S. 1001)“;
„Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Vermeidung oder Minderung von wirtschaftlichen Belastungen durch die Art Wolf in Mecklenburg-Vorpommern (Förderrichtlinie Wolf – FöRiWolf M-V)“, https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/fo-eri_wolf_text.pdf.
- 8 S.17ff., Schroers J: „Kosten von Herdenschutzmaßnahmen in der Schafhaltung“, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft, Darmstadt, 2018, https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/artikel/Tierhaltung/Andere_Tiere/Kosten_Herdenschutz/Herdenschutz.pdf.
- 9 S.26., Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft (Hrsg.): „Schafreport Baden-Württemberg“, 2015.
- 10 Top 18.2., „Protokoll der 89. Umweltministerkonferenz“, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, 2017, http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/89UMK-Protokoll.pdf;
S.25., Jaspers U, Lutz R: „Für eine gesellschaftlich unterstützte Landwirtschaftspolitik“, 2017, https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/landwirtschaft/landwirtschaft_gesellschaftlich_unterstuetzte_landwirtschaftspolitik.pdf.
- 11 Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft: „Spezielle Zäunungsvarianten zum Schutz vor Großbeutegreifern“, <http://www.lfl.bayern.de/itz/herdenschutz/028965/>.
- 12 z.B. Arbeitsgemeinschaft Herdenschutz Hunde e.V., Online, <https://www.ag-herdenschutzhunde.de/der-herdenschutzhund/>.
- 13 Landesbeauftragte für Tierschutz des Landes Baden-Württemberg: „Rechtliche Fragen bei Einsatz von Herdenschutzhunden“, Schreiben, Az SLT-9185.1014, 26.08.2016, https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Fachthemen_2016_08_26_Herdenschutzhunden.pdf.
- 14 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland: „Tierschutz; Tierschutz-Hundeverordnung - Anforderungen an das Halten von Herdenschutzhunden“, Schreiben, Az 321-34805/0019, 12.07.2017, <http://www.lsv-st.de/landesschafzuchtverband/userfiles/downloads/Diverses/L%C3%A4nder-Auslegung%20Herdenschutzhunde.pdf>.
- 15 Federation Cynologique Internationale: “Cane da Pastore Maremmano Abruzzese”: FCI-Standard Nr. 201, Thuin, 2015, <http://www.fci.be/Nomenclature/Standards/201q01-en.pdf>.
- 16 S.17ff., Schroers J: „Kosten von Herdenschutzmaßnahmen in der Schafhaltung“, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL), Darmstadt, 2018, https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/artikel/Tierhaltung/Andere_Tiere/Kosten_Herdenschutz/Herdenschutz.pdf.